

D&O Message 2025

RISK AND INSURANCE



Ein Newsletter von Kessler zu den Entwicklungen rund um die Organhaftung (Directors' & Officers' Liability, D&O) für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Das Jahr 2025 markiert einen Wendepunkt globaler Entwicklungen. Die Welt befindet sich in einem Zustand der «radikalen Unsicherheit», die als neue Normalität gilt. Gleichzeitig nehmen technologische Innovationen wie künstliche Intelligenz und fortschreitende Automatisierung rasant zu und die Auswirkungen der Klimakrise werden immer deutlicher. Diese Spannungen setzen Führungskräfte unter grossen Druck. Sie können durch unzureichendes Risikomanagement und/oder Fehleinschätzungen dieser komplexen Themen zur Rechenschaft gezogen werden.

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

Praxisfälle aus der Presse

LERCH

Die Winterthurer Baufirma Lerch AG stellt nach 165 Jahren den Betrieb ein. Trotz Bauboom untergruben Fachkräftemangel, steigende Baukosten und ein intensiver Preiswettbewerb die Rentabilität. Eine Nachlassstundung ermöglichte es, den Konkurs abzuwenden und mithilfe einer Sachwalterin Anschlusslösungen zu finden: Drei regionale Firmen übernehmen den Grossteil der 130 Mitarbeitenden sowie laufende Projekte. Der Fall zeigt die Wichtigkeit einer D&O-Versicherung. In Krisenzeiten schützt diese Führungskräfte vor persönlicher Haftung bei Fehlentscheidungen oder Versäumnissen. Ohne entsprechende Absicherung riskieren Entscheidungsträger im Insolvenzfall ihr Privatvermögen.

GOOGLE, APPLE UND UBER

Google, Apple und Uber sahen sich mit Datenschutzproblemen konfrontiert, die zu erheblichen Vergleichszahlungen oder Geldstrafen führten. Apple zahlte 95 Millionen USD als Vergleichssumme, während Uber mit einer Geldstrafe von über 290 Millionen Euro belegt wurde, gegen die das Unternehmen jedoch Rechtsmittel eingelegt hat. Im Fall von Google kam es zu Wertpapiersammelklagen, und der Konzern musste nach einem Cyber-Vorfall im Rahmen von Vergleichsverhandlungen eine Entschädigung von 350 Millionen USD zahlen. Den Organen wurde vorgeworfen, unzureichend über relevante Informationen zu berichten und diese nicht offenzulegen, was zu Marktschwankungen führte. Angesichts der Datenschutzverletzungen ist zu erwarten, dass Unternehmen in Zukunft vermehrt mit zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren konfrontiert werden.

RAIFFEISEN

Das Bundesgericht hebt den Entscheid des Zürcher Obergerichts im Strafverfahren gegen Pierin Vincenz auf. Die Anklageschrift entspricht den gesetzlichen Anforderungen, da die Komplexität der Vorwürfe eine aus-

föhrliche Darstellung erfordert. Zudem wurde das Recht auf Übersetzungsanspruch nicht verletzt, da der betroffene Beschuldigte die Vorwürfe verstehen und sich verteidigen konnte. Das Obergericht muss das Berufungsverfahren nun durchführen, anstatt das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zur Überarbeitung der Anklage zurückzuweisen. Sollte eine D&O-Versicherung bestehen, müsste die Schadenabwehr aus dem Vertrag wieder aktiviert sein – es gilt die Unschuldsvermutung, bis sie letztinstanzlich widerlegt ist.

GOOGLE, APPLE UND UBER

Den Organen wurde vorgeworfen, unzureichend über relevante Informationen zu berichten und diese nicht offenzulegen, was zu Marktschwankungen führte. Angesichts der Datenschutzverletzungen ist zu erwarten, dass Unternehmen in Zukunft vermehrt mit zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren konfrontiert werden.

Gesetzesänderungen

Aktuell und künftig

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE

Die neue EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) übertrifft das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und betrifft auch nicht europäische Unternehmen, die in der EU tätig sind. Deshalb können auch Schweizer Unternehmen, welche z. B. deutsche Firmen beliefern, betroffen sein. Die CSDDD verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards entlang der gesamten Wertschöpfungskette und führt eine zivilrechtliche Haftung ein. Ausserdem müssen sie Risiken analysieren, Sorgfaltspflichten etablieren und regelmässig berichten. Die Umsetzung erfolgt gestaffelt über bis zu fünf Jahre. Frühzeitige Compliance-Massnahmen sind deshalb essenziell. Die neue Konzernverantwortungsinitiative 2.0 zielt darauf ab, die strengen Vorschriften der EU zu übernehmen. Dabei verfolgt der jüngste Vorschlag der EU (Omibus-Paket) das Ziel, die Anforderungen der CSDDD aufzuweichen.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Der Bundesrat plant, die KI-Konvention des Europarats zu ratifizieren und das Schweizer Recht entsprechend anzupassen. Die Regulierung soll gezielt sektorspezifisch unter Berücksichtigung zentraler Grundrechtsfragen wie Datenschutz erfolgen. Neben gesetzlichen Massnahmen sind auch freiwillige Branchenlösungen vorgesehen. Ziel ist es, den Innovationsstandort Schweiz zu stärken, die Grundrechte sowie die Wirtschaftsfreiheit zu wahren und das Vertrauen in KI zu fördern. Staatliche Akteure stehen im Fokus der Regulierung, während Unternehmen von klaren Rahmenbedingungen profitieren sollen. EJPD, UVEK und EDA werden bis Ende 2026 eine Vernehmlassungsvorlage erarbeiten, die Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht abdeckt. Parallel wird ein Plan für unverbindliche Massnahmen entwickelt, der mit internationalen

Standards abgestimmt ist. Anspruchsgruppen aus Verwaltung und Wirtschaft werden in den Prozess einbezogen.

KARTELLBUSSEN

Das Landgericht Düsseldorf befand, dass gegen ein Unternehmen verhängte Kartellbussgelder grundsätzlich nicht im Wege des Regresses auf Geschäftsführer abgewälzt werden können. Dies hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Berufungsurteil bestätigt. Eine solche Regressmöglichkeit würde dem Sanktionszweck des Kartellrechts widersprechen, da Bussgelder persönlichkeitsbezogen und ahndend sind. Allerdings kann ein Organmitglied im Innenverhältnis für weitere Schäden haften – etwa für potenzielle Schadenersatzforderungen Dritter gemäss § 33a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) –, wenn es schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen seine Legalitätspflicht verstossen hat. Die Frage nach dem Überwälzen der Bussgelder gegen das Unternehmen ist noch offen. Abschliessend wird die Haftungsfrage vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geklärt werden müssen, welcher dazu vom Bundesgerichtshof (BGH) angefragt wurde. Sollte eine solche Überwälzung möglich sein, könnte das grosse Konsequenzen für den D&O-Versicherungsmarkt haben.

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE

Die neue Konzernverantwortungsinitiative 2.0 zielt darauf ab, die strengen Vorschriften der EU zu übernehmen.

Good to know

LATE NOTIFICATION

Die Meldeobligenheit legt vertraglich fest, wann ein Fall dem Versicherer zu melden ist. Die freundlichste Variante ist eine Obliegenheit ohne Konsequenz. Strenger ist die Obliegenheit mit Konsequenz – in den meisten Fällen das Recht des Versicherers, die Leistung zu kürzen. Am strengsten ist die «Condition Precedent»-Formulierung: Wird die Obliegenheit nicht eingehalten, besteht kein Versicherungsschutz.

Ist die Konsequenz nicht explizit geregelt, gilt Art. 38 Abs. 2 VVG gemäss Bundesgericht (BGer 4A_490/2019 vom 26.5.2020): «Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht darf der Versicherer die Entschädigung kürzen, soweit sich der Schaden durch die verspätete Anzeige vergrössert hat.» Es erfolgt keine Kürzung, wenn der Versicherungsnehmer die Verspätung hinreichend begründen kann oder der Versicherer die Erhöhung des Schadens nicht nachweisen konnte. So oder so gilt: Wenn ein Schaden bekannt ist, soll so bald wie möglich gehandelt werden.

Marktentwicklung und aktuelle Themen

D&O-Versicherung

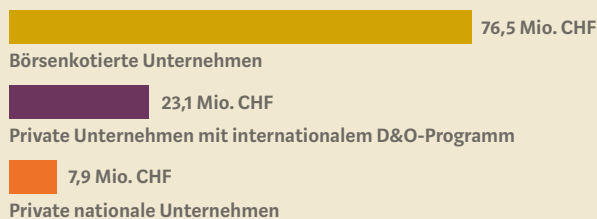
UNTERNEHMENSINSOLVENZEN

Als Schweizer Versicherungsbroker beobachten wir den kontinuierlichen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen mit Besorgnis. 2024 erreichte die Zahl der Insolvenzen in der Schweiz mit 11'506 Fällen einen Höchststand (+15% zum Vorjahr), besonders betroffen sind Bau, Handel, B2B-Dienstleistungen und Gastronomie. Vor diesem Hintergrund ist die D&O-Versicherung ein zentrales Instrument zum Schutz von Entscheidungsträgern. Ebenso ist zu beobachten, dass die Business Judgement Rule mehr Raum einnimmt – zu Recht: Reine Intuition oder mangelnde Dokumentation erhöhen das persönliche Haftungsrisiko. Entscheidungen sollen auf fun-

dierter und nachvollziehbarer Informationsbasis getroffen werden. Daher sind sorgfältige Risikoanalysen und dokumentierte Entscheidungsprozesse dafür ebenso unerlässlich wie eine passgenaue D&O-Versicherung.

BENCHMARK VERSICHERUNGSSUMMEN

Durchschnittliche Versicherungssummen unserer Kunden, Stand Mai 2025



Trotz anhaltender geopolitischer und wirtschaftlicher Unsicherheiten, neuer technologischer Entwicklungen sowie der Dynamik aus den USA, welche als Katalysator wirkt, zeigt sich der Schweizer D&O-Versicherungsmarkt in einem eigenen Spannungsfeld und blieb bislang bemerkenswert widerstandsfähig. Es dominieren

immer noch Verdrängungstendenzen und ein intensiver Preiskampf – wenn auch nicht mehr ganz so stark wie in den letzten 18 Monaten. Das schlägt sich auch in unseren Benchmark-Daten nieder. Die eingekauften Versicherungssummen bleiben stabil. Das spricht dafür, dass allfällige Zusatzkapazitäten nicht mehr viel günstiger geworden sind – respektive der Grenznutzen ausgereizt ist. Alle Versicherer verfolgen trotzdem weiterhin ambitionierte Wachstumsziele. Vielleicht auch deswegen, weil der Schweizer D&O-Versicherungsmarkt zusätzlich eine Sonderzone ist, da dieser nach unseren Zahlen nach wie vor hochprofitabel ist. Die Schadenfrequenz und bezahlte Schäden in unserem Kundenbestand sind seit einigen Jahren konstant.

ÜBER KESSLER

Kessler ist das führende Schweizer Unternehmen für ganzheitliche Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgeberatung. Wir betreuen über 1'500 mittlere und grosse Schweizer Unternehmen aus Dienstleistung, Handel und Industrie sowie der öffentlichen Hand. Dank unserer Expertise in den einzelnen Wirtschaftsbranchen, unseren qualifizierten Mitarbeitenden und unserer führenden Marktstellung leisten wir einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Erfolg unserer Kunden. Als verlässlicher Partner begeistern wir sie und eröffnen ihnen durch den sicheren Umgang mit Risiken neue Perspektiven. Gegründet 1915, beschäftigt Kessler heute 370 Mitarbeitende am Sitz in Zürich und an den

Standorten Basel, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Sion und Vaduz. Als Schweizer Partner von Marsh sind wir seit 1998 Teil eines Netzwerks mit Spezialisten aus allen Gebieten des Risk Management und mit grosser Erfahrung in der Betreuung globaler Versicherungsprogramme. Marsh ist in über 130 Ländern vertreten und der weltweit führende Versicherungsbroker und Risikoberater und Teil von Marsh McLennan (NYSE: MMC).

Weitere Informationen finden Sie unter www.kessler.ch, www.marsh.com und www.mmc.com.

KESSLER & CO AG

Forchstrasse 95
Postfach
CH-8032 Zürich
T +41 44 387 87 11
www.kessler.ch